



Gemeinde Diegten
Kanton Basel-Landschaft

Zonenvorschriften Siedlung
Mutation 2020

Zonenvorschriften Siedlung / Zonenplan Landschaft
Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren"

Planungsbericht Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Einwohnergemeindeversammlung 19. August 2020



Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Diegten
Zälghagweg 55
4457 Diegten

Bearbeitung/
Fachliche Unterstützung



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Edith Binggeli-Strub, Simon Käch, Denise Binggeli

Version

EGV-Beschluss 19.08.2020

Datum Doku-Erstellung

9. Juli 2020

Datei-Name

19015_Ber01_Planungsber_Mut_ZVS_20200709_EGV_19_08_2020.docx

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Ausgangslage und Planungsbedarf	1
1.1.1	Mutation 2020	1
1.1.2	Gewässerraum.....	1
1.1.3	Naturgefahren	3
1.1.4	Anpassung Waldbaulinien.....	3
1.2	Ziele der Planungsmassnahmen.....	3
1.3	Bestandteile der Planung	3
2	Organisation und Ablauf	4
2.1	Organisation.....	4
2.2	Ablauf.....	4
3	Grundlagen	5
3.1	Grundlagen "Mutation 2020"	5
3.1.1	Bestehende Planungen.....	5
3.1.2	Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan.....	5
3.1.3	Begehungen vor Ort.....	5
3.2	Grundlagen "Mutation Gewässerraum / Naturgefahren"	5
3.2.1	Bund.....	5
3.2.2	Kanton.....	6
3.2.3	Zonenplan Siedlung	6
4	Inhalte der Mutationen	7
4.1	Mutation 2020	7
4.1.1	Änderungen am Zonenreglement Siedlung.....	7
4.1.2	Änderungen am Zonenplan Siedlung.....	13
4.2	Gewässerraum.....	15
4.3	Naturgefahren	19
4.4	Fazit der Anpassungen	20
5	Planungsverfahren im Detail / Fazit	20
5.1	Entwurfsbearbeitung	20
5.2	Kantonale Vorprüfung	21
5.3	Öffentliche Mitwirkung.....	21
5.4	Beschlussfassung	22
5.5	Auflage.....	22
6	Genehmigungsantrag.....	22
7	Fazit / Empfehlung des Gemeinderates	22

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Planungsbedarf

1.1.1 Mutation 2020

Die ursprünglichen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Diegten wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1993 vom 11. Dezember 2001 rechtskräftig. Die letzten Mutationen wurden in den Jahren 2004 und 2017 vorgenommen. Zwischenzeitlich haben sich die übergeordneten planerischen und rechtlichen Vorgaben weiterentwickelt. Auch die Baugesuchspraxis hat gezeigt, dass Anpassungen der Zonenvorschriften notwendig sind. Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) hat der Gemeinderat die Zonenvorschriften Siedlung daher einer Überprüfung unterzogen und diese, wo nötig, mit der Mutation 2020 angepasst.

Mit dem Vorprüfungsbericht "Mutation 2019" (13.06.2019) zu den Zonenvorschriften Siedlung wurde der Gemeinderat Diegten dazu aufgefordert, Gefahrenzonen basierend auf der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft auszuscheiden. Dieser Forderung kommt die Gemeinde mit der Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren" nach und legt zudem Gewässerräume im Siedlungsgebiet verbindlich fest.

1.1.2 Gewässerraum

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und somit einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Des Weiteren haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen entsprechend nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Diegten liegt bereits ein Entwurf vor).

Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie der minimale Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fließgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fließgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fließgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fließgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Diegten fließen der Diegterbach, das Stampachbächli, das Flüeacherbächli und das Rischmattbächli (Abbildung 1 Vier Bäche innerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Diegten). Diese Bäche fließen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.

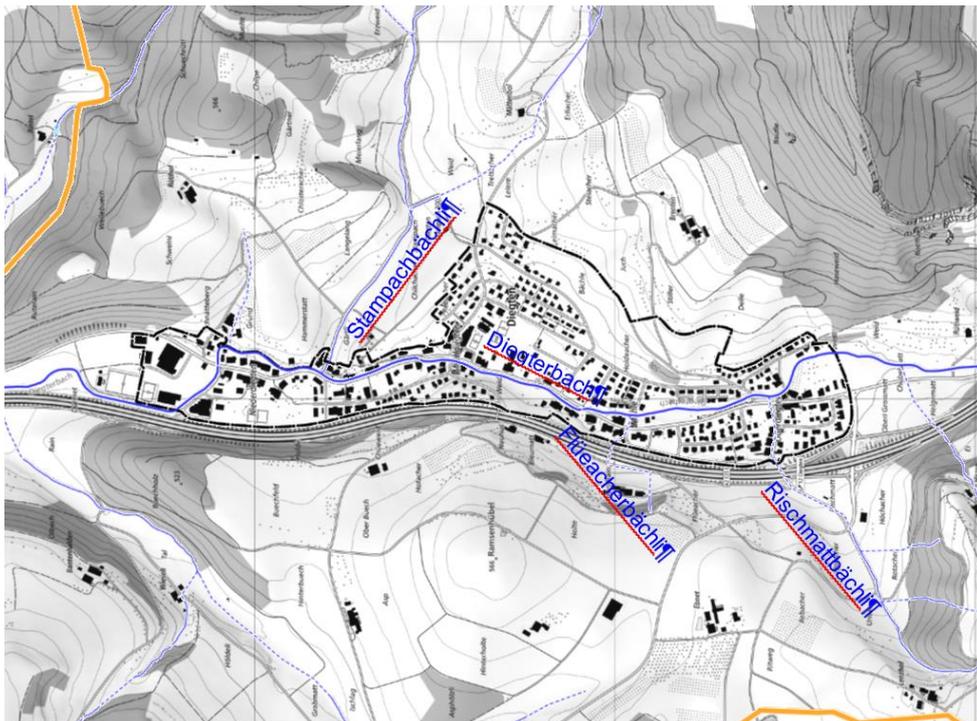


Abbildung 1 Vier Bäche innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Diegten

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll für die vier Bäche innerhalb des Siedlungsgebietes ein Gewässerraum ausgeschieden werden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

1.1.3 Naturgefahren

Die Gemeinden sind, gestützt auf den heute gültigen kantonalen Richtplan, verpflichtet, die Naturgefahrenkarten in ihre Nutzungsplanungsinstrumente umzusetzen. Mit vorliegender Mutation soll diese Umsetzung in Angriff genommen werden. Am 12. Januar 2017 hat der Landrat der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (§ 101 Absatz 1) zugestimmt und den Regierungsrat damit beauftragt, die Gemeinden zu informieren, wie die Naturgefahrenkarten in den Zonenvorschriften berücksichtigt werden können.

1.1.4 Anpassung Waldbaulinien

Eine weitere Anpassung betrifft die Waldbaulinien. Diese werden in einem separaten Planungsbericht behandelt und ebenfalls der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.2 Ziele der Planungsmassnahmen

Mutation 2020:

- Anpassung der Zonenvorschriften Siedlung aufgrund der veränderten lokalen Verhältnisse
- Anpassung der Zonenvorschriften Siedlung zur Verbesserung der Praxisanwendung
- Anpassung der Zonenvorschriften Siedlung an die veränderten Gesetzesgrundlagen

Mutation Gewässerraum / Naturgefahren:

- Nutzungsplanerische Umsetzung des Gewässerraums in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft
- Nutzungsplanerische Umsetzung der Naturgefahrenkarten in den Zonenvorschriften Siedlung

1.3 Bestandteile der Planung

Verbindliche Planungsdokumente Mutation 2020:

- Zonenreglement Siedlung, Mutation 2020
- Zonenplan Siedlung Mutation 2020, Situationsplan 1:2'000

Verbindliche Planungsdokumente Mutation Gewässerraum / Naturgefahren:

- Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft
- Integration Bestimmungen zu den Gefahrenzonen in Mutation 2020 zum Zonenreglement Siedlung

2 Organisation und Ablauf

2.1 Organisation

Die Bearbeitung der beiden Mutationen wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Entwurfsphase wurde durch die Gemeinderäte Niklaus Häfelfinger und Markus Schneider begleitet.

Gemeinde	Gemeinderat Diegten <ul style="list-style-type: none"> – Ritter Ruedi (Gemeindepräsident) – Häfelfinger Niklaus – Jenni Samuel – Schnidrig Jacqueline – Schmid Martin (neu ab Juli 2020) – Schneider Markus (bis Juli 2020, Gemeinderat während der Erarbeitungsphase) Gemeindeverwaltung <ul style="list-style-type: none"> – Binggeli Claudia
Verfahrensbegleitung, fachliche Beratung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen <ul style="list-style-type: none"> – Binggeli-Strub Edith, Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau FA

2.2 Ablauf

Das Planungsverfahren gliedert sich im Wesentlichen in die unten aufgeführten Hauptschritte. Wurden diese erfolgreich durchlaufen, so kann die Planung anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

Verfahrensschritte	Mutation 2019 / Mutation 2020	Mutation Gewässerraum / Naturgefahren
Erarbeitung Entwurfsunterlagen	September 2017 – Januar 2018	Januar - April 2019
Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	13. Februar 2018	17. April 2019
Eingang Vorprüfungsbericht	13. Juni 2018	3. Juli 2019
Bereinigung Planungsinstrumente	bis Oktober 2019	August - September 2019
Öffentliches Mitwirkungsverfahren	7. Februar 2020 – 27. März 2020	
Verabschiedung Mitwirkungsbericht durch den Gemeinderat	8. Juni 2020 (Publikation mit Einladung zur EGV)	
Beschlussfassung durch den Gemeinderat	20. Juli 2020	
Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	vorgesehen am 19. August 2020	
Planaufgabe	... <i>ausstehend</i>	
Genehmigung	... <i>ausstehend</i>	

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen "Mutation 2020"

3.1.1 Bestehende Planungen

- **Zonenreglement Siedlung**
(RRB Nr. 1993 vom 11. Dezember 2001, letzte Mutation mit RRB Nr. 2143 vom 09.11.2004)
- **Zonenplan Siedlung**
(RRB Nr. 1993 vom 11. Dezember 2001, letzte Mutationen mit RRB Nr. 1742 vom 12.12.2017)
- **Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan** (RRB Nr. 1993 vom 11. Dezember 2001)

3.1.2 Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan

Mit den Planungsmassnahmen wird der Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan aufgehoben. Die Lärm-Empfindlichkeitsstufen werden im Zonenreglement direkt den jeweiligen Zonen zugewiesen. Umzonungen von grösseren Arealen, die eine andere Lärm-Empfindlichkeitsstufe erfordern würde, sind nicht erfolgt.

3.1.3 Begehungen vor Ort

Anlässlich einer Begehung am 30. August 2017 wurden das Siedlungsgebiet begangen und Standorte mit möglichem Handlungsbedarf durch die eingesetzte Arbeitsgruppe eruiert.

3.2 Grundlagen "Mutation Gewässerraum / Naturgefahren"

3.2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diene die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Auscheidung der Gewässerräume.

3.2.2 Kanton

Art. 12a Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hält fest, dass der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgedehnt wird.

Im Objektblatt L1.3 des kantonalen Richtplans (KRIP) wird als Planungsanweisung festgehalten, dass die Gemeinden die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen. Entsprechend legen sie die notwendigen planerischen und baulichen Schutzbestimmungen in ihren Richt- und Nutzungsplänen fest.

Ebenfalls in die vorliegenden Planungsunterlagen eingeflossen sind die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum, welche vom kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) erarbeitet worden ist.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das ARP zudem einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls in die vorliegende Mutation eingeflossen.

3.2.3 Zonenplan Siedlung

Der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Diegten (RRB Nr. 1993 vom 11. Dezember 2001, letzte Mutation mit RRB Nr. 1742 vom 12. Dezember 2017) beinhaltet weder Gefahrenzonen noch Gewässerräume. Es wurden jedoch zum Schutz der Gewässer und deren Vegetation entlang der Bäche Uferschutzzonen ausgedehnt.

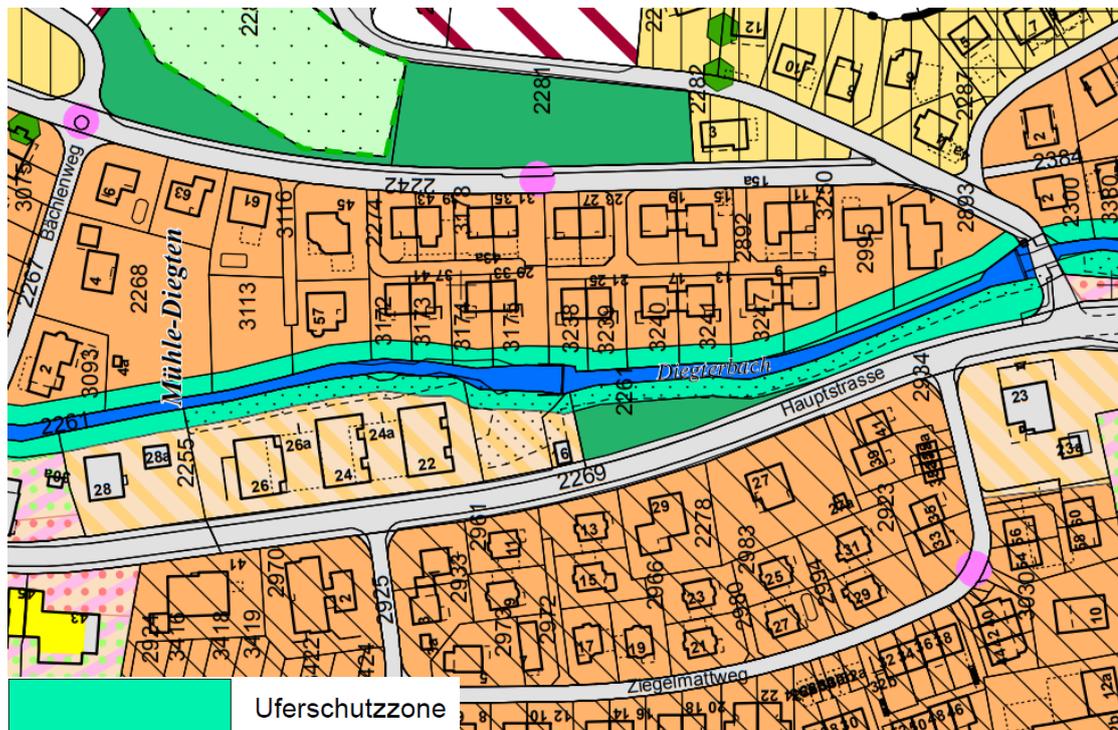


Abbildung 2 Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Beispiel von Uferschutzzonen)

4 Inhalte der Mutationen

4.1 Mutation 2020

Die Anpassungen der Zonenvorschriften beschränken sich in erster Linie auf dringend notwendige Korrekturen, die sich aufgrund der Praxisanwendung der letzten Jahre, insbesondere im Rahmen der Baugesuchsprüfung aufdrängen. Daneben wurden technische Anpassungen im Zonenplan vorgenommen, die die geänderte Parzellenstrukturen berücksichtigen. Weitere Anpassungen erfolgten aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit der geforderten Planungsabsichten. Nachfolgend werden die Anpassungen beschrieben und erläutert.

Die Anpassungen zu den Baulinien sind in einem separaten Planungsbericht erläutert worden.

4.1.1 Änderungen am Zonenreglement Siedlung

Ziffer	Auslöser	Begründung und Interessenabwägung
Lärm-Empfindlichkeitsstufe	Zuweisung zu den Zonen	Allgemeine Feststellung <ul style="list-style-type: none"> Der Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan wird aufgehoben. An seiner Stelle werden die Lärm-Empfindlichkeitsstufen direkt den Zonen zugewiesen.
5.1 – 5.4 Erhöhung Bebauungsmass	Innere Verdichtung, Parzellenstrukturen etc.	Allgemeine Aussagen zur Anpassung / Erhöhung des Bebauungsmasses <ul style="list-style-type: none"> Eine leichte Erhöhung um ein Prozent in der Bebauungsziffer und zwei Prozent Erhöhung in der Nutzungsziffer erachtet der Gemeinderat als sinnvoll. Begründet wird dies dadurch, dass der Trend zu kleineren Bauparzellen in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Es entstanden Quartiere mit Parzellengrößen zwischen 200 – 400 m². Die Parzellen wurden bis auf den letzten Quadratmeter ausgeschöpft. Erweiterungen und Anbauten sind nicht mehr möglich. Mit einer leichten Anhebung des Nutzungsmasses wird ermöglicht, dass sich diese Gebiete weiterentwickeln können oder sich andererseits bei grösseren Grundstücken eine innere Verdichtung einstellen kann (z.B. Einliegerwohnung etc.).
		Interessenabwägung Erhöhung Bebauungs- und Nutzungsziffer / Wohnungszahl pro Baukörper <ul style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat erachtet die Erhöhung als zeitgemäss und tragbar. Das Siedlungsbild erfährt durch die Anpassungen in den Wohnbauzonen keine negative Auswirkungen. Die Nutzungsmasse in den Kernzonen werden nicht verändert. Es werden Bedürfnisse berücksichtigt, die sich in den letzten Jahren eingestellt haben. Der Erwerb von Grundeigentum fokussiert sich aufgrund der steigenden Preise auf kleinere Grundstücke. Umso mehr sind diese möglichst nutzungsorientiert zu überbauen und den Bedürfnissen der Bewohner anzupassen. Die Erhöhung bietet neue Möglichkeiten für mehr Wohneinheiten (insbesondere bei grösseren Grundstücken). Dies wird auch in der Erhöhung der Wohnungszahl sichtbar.
5.1 Eingeschossige Wohnbauten in der Zone W1a	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> Wohnungszahl pro Baukörper: Erhöhung der max. zulässigen Wohnungszahl pro Baukörper zur Förderung der Innenentwicklung, Möglichkeit zur Erstellung von Einliegerwohnungen. Bebauungsziffer / Nutzungsziffer: Erhöhung der Bebauungs- und Nutzungsziffer, siehe vorgängig erwähnte allgemeine Aussagen.
5.2 Eingeschossige Wohnbauten in der Zone W1b	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> Wohnungszahl pro Baukörper: Erhöhung der max. zulässigen Wohnungszahl pro Baukörper zur Förderung der Innenentwicklung, Möglichkeit zur Erstellung von Einliegerwohnungen.

Ziffer	Auslöser	Begründung und Interessenabwägung
5.3 Zweigeschossige Wohnbauten in der Zone W2	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Bebauungsziffer / Nutzungsziffer: Erhöhung der Bebauungs- und Nutzungsziffer, siehe vorgängig erwähnte allgemeine Aussagen. – Es wird in der Fussnote auf die Anwendung bei Reihenhausbebauung hingewiesen.
5.4 Zweigeschossige Wohn-Geschäftsbauten in der Zone WG2	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Bebauungsziffer / Nutzungsziffer: Erhöhung der Bebauungs- und Nutzungsziffer siehe vorgängig erwähnte allgemeine Aussagen. – Gebäudelänge: Der Trend zu Gesamtüberbauungen, Reihenhaussiedlungen nimmt zu. Die Gemeinde will diesem Umstand Rechnung tragen.
5.5 Nebenbauten	Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Tragende Teile und Stützen müssen aufgrund von Winterdienst und allgemeiner Sicherheit zurückgesetzt werden.
6.3 Nutzungsfreie Bauten und Bauteile	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Das Mass der Freiflächen wird leicht erhöht, damit sie auch für kleinere Parzellen künftig eine anwendbare Grösse bezüglich nutzungsfreien Bauten darstellt. – Garage in einem Vollgeschoss: Diese neue Bestimmung beruht auf einer gängigen Praxis, die in vielen Baselbieter Gemeinden angewendet wird.
6.4 Nutzungsumlagerung	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Diskussion bezüglich Nutzungsumlagerung hat ergeben, dass die Anwendung der Bestimmung viele Fragen aufwirft, insbesondere bezüglich Umlagerung von Dachgeschossflächen, zumal diese in der Nutzungsberechnung nicht angerechnet werden müssen. Mit der Überarbeitung der Bestimmungen wurde versucht, nachvollziehbare Bestimmungen zu definieren, die eine klare und eindeutige Anwendung ermöglichen.
6.5 Nutzungsübertragung	Neue Bestimmung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Möglichkeit der Nutzungsübertragung wird neu eingeführt.
6.6 Massgebende Parzellenfläche	Rechtsgrundlage / Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Abs. 2: Präzisierung / Einbezug Uferschutzzone. Die Uferschutzzone konnte bis anhin nicht in die Nutzungsberechnung miteinbezogen werden.
6.8 Sockelgeschoss / Vollgeschoss / Dachgeschoss	Fehlende Parameter	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Definition für Vollgeschosse / Dachgeschosse hat bis anhin nicht existiert. Es hat sich in der Vergangenheit die Frage gestellt, ab welcher Kniestockhöhe ein Dachgeschoss als Vollgeschoss gelten soll. Mit der neuen Bestimmung wird nun Klarheit geschaffen.
6.10 Gebäudehöhe	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung Messpunkt der Gebäudehöhe zum besseren Verständnis. – Der Begriff "ausnahmsweise" soll gestrichen werden, damit eine flexible Anordnung der Geschosse auch ohne Ausnahmeantrag möglich wird (z.B. grössere Raumhöhen, Galerie etc.) und des Weiteren die architektonische Freiheit gestärkt wird.
6.12 vorgelagerte Nebenbauten	Praxisanwendung (Änderung Zuständigkeit Baugesuchsprüfung)	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung des Zonenreglements, um bei Bauvorhaben in Hanglage Klarheit zu schaffen. Z.B. wurde im Zonenreglement bis anhin zur Anordnung von Garagen in Hanglagen keine eindeutige Regelung definiert. Diesbezüglich soll nun die Gemeinde eine eigene Praxis inkl. Reglementsbestimmungen vornehmen (in Anlehnung an Praxis des BIT).
6.13 Gebäudelänge	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung der Bauteile, welche von der Längenbeschränkung ausgenommen sind. Es sollen explizit nur eingeschossige Bauten befreit werden.

Ziffer	Auslöser	Begründung und Interessenabwägung
7.1 Dachgestaltung	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Abs. 1: Die Erstellung von Kuppeldächer und Mansarddächer sollen als Ergänzung zum Tonnendach ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch die Wahl der Dachform darf nicht der Eindruck eines zusätzlichen Geschosses entstehen, was mit Mansarddächern allenfalls möglich wäre. – Abs. 3: Bei Vordächern und Einzelbauten sowie bei eingeschossigen An- und Nebenbauten sollen künftig Steil-, Pult- sowie Flachdächer zulässig sein. Die angepasste Bestimmung ist nachvollziehbar und lässt keine anderen Dachformen zu, die zu Diskussionen führen könnte. – Alle Flachdächer sind neu grundsätzlich zu begrünen oder müssen der Energiegewinnung dienen.
7.2 Bauteile auf dem Dach	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Abs. 2: Zur Wahrung einer harmonischen Dachlandschaft sollen in den Wohnbauzonen nur zwei Arten von Dachaufbauten auf der entsprechenden Dachfläche zulässig sein.
7.3 Dachaufbauten (Lukarnen)	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Überschrift: Präzisierung Ziffer 7.3 mit dem Begriff "Lukarnen" – Abs. 2: In den Wohnbauzonen soll eine möglichst grosse Flexibilität in der Dachraumbelichtung möglich sein. Aus diesem Grund werden die Parameter angepasst und auf einfache, nachvollziehbare Massvorschriften reduziert bzw. angepasst.
	Praxisanwendung (Mitwirkungseingabe)	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung der Praxishandhabung bezüglich der Dimensionierung (Breiten) von Dachaufbauten im Bezug auf die Fassadenlänge. Die Aussage ist zutreffend und in Zusammenhang mit der Skizze in der Kommentarspalte eindeutig in der Interpretation.
7.4 Einschnitte	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung Bestimmung zum besseren Verständnis. Die Massvorschriften für Dachaufbauten (Lukarnen) sind auch für Dacheinschnitte anzuwenden (inkl. Mindestdachneigung).
7.5 Liegende Dachfenster	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Dachflächenfenster haben sich bezüglich Abmessungen an den Parametern der Dachaufbauten zu orientieren. Eine Beschränkung auf eine Prozentzahl erscheint nicht zeitgemäss, ebenso die Beschränkung auf ein Maximalmass für einzelne Dachflächenfenstern. Mit der bisherigen Regelung wäre ein Fensterband nicht möglich.
8.1 Aufschüttungen und Abgrabungen	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung Bestimmung zum besseren Verständnis.
8.2 Terrain-Einschnitte am Haus	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Das Mass der Terraineinschnittbreite für Hauseingänge und Garageneinfahrt wird neu zusammengefasst.
10.1 Bemessung der Gebäude- und Fassadenhöhe	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung Bestimmung zum besseren Verständnis
11.1	Mitwirkungseingabe	<ul style="list-style-type: none"> – In Gewerbezonnen sollen auch Flachdächer und Dächer unter 18° möglich sein. – Als Voraussetzung dafür gilt, dass in diesem Fall die Dachflächen begrünt werden oder der Energiegewinnung dienen. Eine Dachbegrünung ist am einfachsten zu realisieren, wenn die Dachneigung nicht zu steil ist. Daher sollen im Gewerbegebiet auch wenig steile Schrägdächer und Flachdächer zulässig sein.

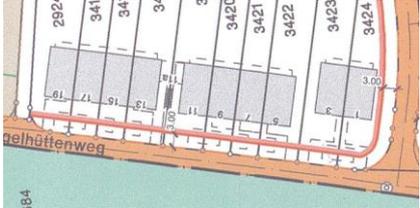
Ziffer	Auslöser	Begründung und Interessenabwägung
11.2 Grünelemente in der Gewerbezone G2	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bestimmung hat in der Vergangenheit nicht den gewünschten Effekt erzielt. Die Bestimmung wonach 5% der unbebauten Freifläche als Grünflächen zu gestalten sind, ist in der Praxis nicht durchgesetzt worden. Sie hat auch einen unerwünschten Nebeneffekt, wonach stark überbaute Parzellen wenig unüberbautes Areal generieren und somit wenig Grünflächen gestalten müssen. Mit einer angepassten Bestimmung soll erreicht werden, dass messbare Grössen angewendet werden, die auch durch die Gemeinde kontrolliert werden können.
11.3 Schutzbepflanzung in der Gewerbezone G1	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Die im Zonenplan definierte Schutzbepflanzung bei den Gewerbebezonen ist nicht praxistauglich. Die Ausgestaltung als Hecke ist im Bereich der Zufahrten und Parkierungsflächen entlang der Strassen nicht erfolgt bzw. macht aufgrund der gewerblichen Nutzung wenig Sinn und würde gleichzeitig eine werbewirksame Präsentation / Auftritt des Betriebes beeinträchtigen. – Ein Verzicht des Zonenplaneintrages ist jedoch nicht im Sinne des Gemeinderates. Vielmehr ist eine Neuorientierung dieses Eintrages erwünscht. Dieser soll die Gewerbebetriebe zu einer attraktiven Gestaltung auffordern. So können entlang der Strassen statt Hecken neu auch Baumreihen gepflanzt werden, die es ermöglichen den Zugang zum Areal bzw. das den Raum für Parkplätze entsprechend zu gestalten. – Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die angepasste Bestimmung durchsetzbar ist und nachvollzogen werden kann. Die Gemeinde hat ausserdem Bestimmungen zur Hand, die eine einfache Nachkontrolle zulassen.
16.1, 16.2 Geschützte Bauten (kommunal)	Redaktionelle Korrektur	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung der Überschrift. Der Unterschied zu kantonal geschützten Objekten wird im Zonenreglement verankert.
16.2 Erhaltenswerte Bauten (kommunal)	Redaktionelle Korrektur	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung der Überschrift. Der Unterschied zu kantonal geschützten Objekten wird im Zonenreglement verankert.
16.4 Neubauten in der Kernzone	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung der Überschrift. Die Nennung der Ortsbildschutzzone und Ortsbildschonzone im Titel, welche unter der Kernzone subsumiert werden, erschliesst sich dem Leser nicht. Des Weiteren wird in der Bestimmung lediglich die Ortsbildschonzone erwähnt was gleichbedeutend wäre, dass für die Ortsbildschutzzone keine Parameter bezüglich Gebäudeprofil etc. vorhanden wären, zumal in Absatz 2 die bestehenden Bauten für das Nutzungsmass eingerechnet werden müssen. – Für Nebenbauten, die in der Kernzone errichtet werden, sollen die gleichen Vorgaben wie in den W- und WG-Zonen gelten
17.1 Dachgestaltung	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Für An- und Nebenbauten sind explizit nur Schrägdachformen erlaubt, was hiermit präzisiert wird.
17.2 Bauteile auf dem Dach	Rechtsgrundlage / Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Abs. 2: Die Erstellung von Solaranlagen ist in übergeordneten Gesetzen abschliessend geregelt. – Abs. 3: Lockerung der Maximalmasse für einzelne Bauteile auf dem Dach. Dies soll zu einer besseren Belichtung der Dachgeschosse beitragen. Die Grundeigentümer könnten motiviert werden, brachliegende Dachgeschosse zu aktivieren und hierdurch einen Beitrag zum Ziel der inneren Verdichtung leisten. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der leichten Anhebung der Parameter für das Siedlungsbild keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Vielmehr soll eine Entwicklung im Dorfkern gefördert und angestossen werden. Die Gemeinde Diegten bzw. der Ortskern von Diegten wird im ISOS nicht aufgeführt. Das Ortsbild und die Bauten sind von lokaler Bedeutung und in diesem Sinne weiterzuentwickeln.
18. Bestimmung zur Ortsbildschutzzone	Redaktionelle Korrektur	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung der Überschrift in Beachtung der Zonenplanbezeichnung und nachfolgenden Unterkapitel.

Ziffer	Auslöser	Begründung und Interessenabwägung
18.2 Hofstattbereich	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die restriktive Bestimmung eine Entwicklung in den doch teilweise grossen Hofstattbereichen nicht oder nur bedingt möglich ist. Eine Wohnraumerweiterung ist nicht möglich, lediglich unbewohnte Bauten sind zulässig. Das Ziel der Gemeinde ist nicht die Überbauung der Hofstattbereiche mit Wohnbauten. Es soll jedoch möglich sein, an bestehenden Bauten durch einen Anbau zusätzlichen bzw. dringend notwendigen Wohnraum zu realisieren (z.B. Küchen, Bad, wohngygienisch befriedigende Wohnräume). Dabei müssen jedoch verschiedene Kriterien erfüllt werden. Der Anbau hat sich dem Hauptbau unterzuordnen und muss ästhetisch befriedigen. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit vorliegender Reglementsergänzung dazu beizutragen, dass die Kernbauten sinnvoll genutzt und erweitert werden können, den heutigen Ansprüchen genügen und trotzdem den vorhandenen traditionellen Strukturen Rechnung trägt.
19.1 Bewilligungspflicht / Baugesuche	Präzisierung	<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung der Überschrift – Abs. 4: Es ist für die Beurteilung von Baugesuchen, insbesondere im Kern, wichtig, dass sich die Gemeinde durch entsprechende Grundlagen ein Bild über das eingegebene Projekt und deren Auswirkungen etc. machen kann.
19.2 Baugesuche	Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Die erforderlichen Baugesuchsunterlagen sind in § 87 RBV BL geregelt. Aus diesem Grunde kann die Bestimmung in Ziffer 19.2 gestrichen werden.
20 öW+A-Zone	Präzisierung	<ul style="list-style-type: none"> – Der undefinierbare Begriff "ökologisch sinnvoll" wird ersetzt durch den Begriff "naturnah". Die Selbstverpflichtung der Gemeinde wird hier manifestiert.
21. Grünzonen	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Abs. 3: Präzisierung zum Unterhalt und Pflege der Gemeinde. Sofern die Pflege durch die Grundeigentümer geleistet wird, sind in Abs. 1 die entsprechenden Regelungen und Auflagen definiert. Pflegepläne sollen dort zur Anwendung kommen, wo die Gemeinde Pflege und Unterhalt übernimmt und das Grundeigentum von Privaten betreten muss (Gegenseitige Abmachung).
22. Uferschutzzone	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Abs. 3: Präzisierung zum Unterhalt und Pflege der Gemeinde analog Kapitel 21.
23. - 25 Gefahrenzonen	Ergänzung	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung von Bestimmungen für die Gefahrenzonen gemäss Vorlage des Musterreglements des Kantons.
26. Standorte für Strassenraumgestaltung	Praxisanwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Begehung vom August 2017 sind die Standorte und Einträge im Zonenplan beurteilt worden. Die im Zonenplan festgelegten Standorte für Baumpflanzungen (Symbol Strassenraumgestaltung) sind aus heutiger Sicht zu eng gefasst. Die starke Fokussierung auf Bäume ist zu starr. Andere Elemente wie z.B. Kleinbiotope (Ruderalflächen, Brunnen etc.) sollen ebenfalls geprüft werden können. Mit angepasster Bestimmung möchte sich der Gemeinderat von starren Vorgaben lösen und im Rahmen von Bauprojekten den Spielraum soweit öffnen, dass zur Erreichung einer guten Strassenraumgestaltung und der Erreichung einer hohen Verkehrssicherheit verschiedene Möglichkeiten geprüft werden können. – Absatz 4 wird gestrichen, da eine Umsetzung im Rahmen von Bauprojekten erfolgen soll oder wenn ein offensichtlicher Bedarf, insbesondere zur Erreichung einer hohen Verkehrssicherheit, angemeldet wird. – Der Gemeinderat erachtet die Anpassung aufgrund der in der Vergangenheit nicht umgesetzten Massnahmen als folgerichtig. Die Gemeinde wird jedoch nicht aus der Pflicht entlassen sondern soll künftig situativ reagieren können.

Ziffer	Auslöser	Begründung und Interessenabwägung
27. Baumreihen / ökologische Vernetzung	Praxisanwen- dung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung der ökologischen Vernetzungsachsen ist insbesondere auf Privat-areal grundsätzlich schwierig durchsetzbar. Die individuelle Garten- und Vorplatz-gestaltung ist aus Sicht des Gemeinderates zu gewährleisten. Eine von der Ge-meinde geforderte ökologische Gestaltung enthält keine eindeutige Planungsan-weisung und ist als Förderziel zu betrachten. Die Gemeinde kann dieses Förder-ziel jedoch im Zuge seiner Vorbildfunktion wahrnehmen und gezielt umsetzen, sei es durch Baumreihen oder anderen Naturelementen. – Als verbindliches Element in den Zonenvorschriften wird der Begriff ökologische Vernetzungsachsen daher neu mit "Baumreihe" ergänzt. Dieses zusätzliche Ele-ment ermöglicht eine differenzierte Umsetzung, allenfalls auch auf Privatgrundstü-cken. Zudem ist die Baumreihe entlang der Känerkinderstrasse bereits existent. Diegten ist ein schönes Dorf und soll sich auf den gemeindeeigenen Grundstü-cken entsprechend präsentieren und ihre Strategie für eine gute Umgebungsge-staltung weiterführen. – Die Gemeinde ist bemüht, durch ihre Informationspolitik auf eine naturnahe Gar-tengestaltung aufmerksam zu machen (siehe auch 27.2 des Zonenreglements).
30.1 Eingliederung der Bauten in die Umgebung	Praxisandha- bung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bestimmungen zu Flachdächern wird an dieser Stelle gelöscht und direkt bei den Zonenbestimmungen (7.2 W- und WG-Zonen, 11.2 Gewerbezone) angefügt. Die Dachflächen auf Flachdachbauten sollen neben einer Begrünung auch zur Energiegewinnung genutzt werden können. Flachdächer bieten grosse Potentiale für Energieerzeugung durch Solarenergie.
30.4 Ausnahmeüber- bauung nach einheitlichem Plan	Praxisandha- bung	<ul style="list-style-type: none"> – Als logische Folge der Erhöhung der Nutzungsziffer bei der W1a-Zone bzw. W2-Zone wird die Abweichung bei Ausnahmebebauungen nach einheitlichem Plan entsprechend angepasst. Es wird jedoch lediglich die Nutzungsziffer erhöht, die Bebauungsziffer hat ein vertretbares Mass bereits erreicht.
30.5 Ausnahmebe- willigungen	Praxisandha- bung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bebauung in Diegten wird durch den Diegterbach stark beeinflusst. Daher er-scheint es richtig, dass allfällige Ausnahmen für Planungsmassnahmen, die auf-grund der Naturgefahren notwendig werden, gewährt werden können.
31.1 Zuständigkeit	Praxisandha- bung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ergänzung in Absatz 2 berechtigt den Gemeinderat Vollzugshilfen, Richtlinien zu erstellen. Dies war im bisherigen Zonenreglement nicht verankert.
31.4 Aufhebung frühere Be- schlüsse	Redaktionelle Korrektur	<ul style="list-style-type: none"> – Abbilden der Verfahren zum Zeitpunkt der vorliegenden Mutation – Es wird explizit auf die Aufhebung des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans hingewiesen.
G. Beschlüsse und Genehmigung Mutation 2020	Rechtsgrund- lage	<ul style="list-style-type: none"> – Unter Kapitel G soll die Verfahrensdetails der Beschlussfassung, des Auflagever-fahrens etc. der vorliegenden Mutation ergänzt werden.

4.1.2 Änderungen am Zonenplan Siedlung

Nr. (vgl. Mu- tations- plan)	Art der Anpassung	Begründung und Interessenabwägung
1	Neu: Gewerbezone G1 Bisher: Strassenareal	<ul style="list-style-type: none"> – Dürmetweg – Anpassung erfolgt aufgrund Bau- und Strassenlinienplan Teilgebiete Nord (RRB Nr. 1448 vom 24.10.2017). Dieser weist in diesem Bereich kein Wendekreis mehr auf.
2	Neu: Kernzone Ortsbildschonzone Bisher: öW+A	<ul style="list-style-type: none"> – Geissbrunnen – Aufgrund der neuen Parzellenabgrenzung wird die Restfläche von Parzelle Nr. 2075 ebenfalls der Kernzone Ortsbildschonzone zugewiesen.
3	Neu: Kernzone Ortsbildschonzone Bisher: Kernzone Ortsbildschonzone Hofstattbereich	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptstrasse (Parzellen Nrn. 3338 / 2190) – Aufgrund der neuen Parzellenabgrenzung werden die dadurch entstandenen Restflächen der Kernzone Ortsbildschonzone zugewiesen.
4	Neu: Baumreihe / ökologische Vernetzung Bisher: ökologische Vernetzungssachse	<ul style="list-style-type: none"> – Känerkinderstrasse / Zälghagweg – vgl. Erläuterungen in Ziffer 4.1.1 des vorliegenden Berichts, Erläuterungen zur Anpassung Bestimmung "27. Baumreihe / ökologische Vernetzungssachse".
5	Neu: Wohnzone W2 Bisher: Strassenareal	<ul style="list-style-type: none"> – In der Hegi – Die Planungsmassnahme ist aufgrund der Nicht-Erstellung eines Wendeplatzes erfolgt (Verschiebung Wendemöglichkeit auf angepasste Wegparzelle). Die ehem. Wendeplatzaussparung auf den Parzellen Nrn. 2192 und 2196 werden somit der angrenzenden Wohnzone W2 zugewiesen.
6	Neu: Wohnzone W2 Bisher: Strassenareal	<ul style="list-style-type: none"> – Hegiweg – Die Planungsmassnahme ist aufgrund des kommunalen Strassenausbaus und der dabei vorgenommenen Parzellenkorrektur (Eigentumsverhältnisse) erfolgt. Eine Verbreiterung der Strasse ist nicht vorgesehen (siehe BSP-Planung Teilgebiet Süd, RRB Nr. 1448 vom 24. Oktober 2017).
7	Neu: Wohnzone W2 Bisher: Kernzone Ortsbildschonzone	<ul style="list-style-type: none"> – In der Hegi – Aufgrund der neuen Parzellenstruktur werden die Restflächen der Parzellen Nrn. 3475 und 3479 der Wohnzone W2 zugewiesen.
8	Neu: Wohnzone W2 Bisher: Kernzone Ortsbildschonzone	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der neuen Parzellenstruktur wird die Restfläche der Parzelle Nr. 3275 der Wohnzone W2 zugewiesen.
9	Neu: Kernzone Ortsbildschonzone Bisher: Wohnzone W2	<ul style="list-style-type: none"> – Wiesenstrasse, Parzelle Nr. 3263 – Die Planungsmassnahme ist aufgrund einer sinnvollen Abgrenzung der Kernzone Ortsbildschonzone erfolgt (Einbezug Gebäude Nr. 17 und 19).
10	Neu: Wohnzone W2 Bisher: Strassenareal	<ul style="list-style-type: none"> – Kreuzung Hegiweg / Zälghagweg – Aufgrund der neuen Parzellenstruktur im Kreuzungsbereich wurde die Restfläche der Wohnzone W2 zugewiesen. Eine Verbreiterung der Strasse bzw. das Fortführen des Trottoirs im Einlenkungsbereich ist nicht vorgesehen (siehe auch rechtskräftige BSP-Planung Teilgebiet Süd, RRB Nr. 1448 vom 24. Oktober 2017).

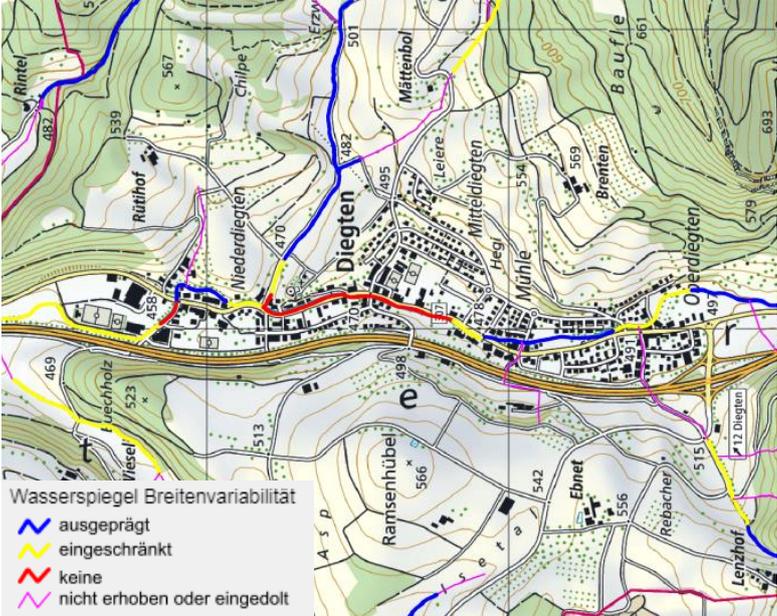
Nr. (vgl. Mu- tations- plan)	Art der Anpassung	Begründung und Interessenabwägung
11	Neu: Wohnzone W2 Bisher: Strassenareal	<ul style="list-style-type: none"> – Chübelmatt – Die Planungsmassnahme ist aufgrund des kommunalen Strassenausbaus und der dabei vorgenommenen Parzellenkorrektur (Eigentumsverhältnisse) erfolgt.
12	Neu: Wohn-Geschäftszone WG2 Bisher: Kernzone Ortsbildschonzone Hofstattbereich	<ul style="list-style-type: none"> – Rischmattweg – Bei der Prüfung der Situation betreffend Abgrenzung des Hofstattbereiches stellte sich die Frage, ob die alleinige Berücksichtigung der Parzellengrenze zur Zonenbegrenzung richtig war.  <ul style="list-style-type: none"> – Auszug rechtskräftige Zonenvorschriften – So hat mit der Planung 2001 eine Verzahnung der Wohnzone mit der Kernzone aufgrund der Parzellenstrukturen stattgefunden. – Mit vorliegender Planung soll eine klare gradlinige Abgrenzung zwischen dem Hofstattbereich und der Wohnzone erfolgen. – Mit der neuen Abgrenzung wird die Bebauung ab Rischmattweg mit guten inneren Verdichtungswerten möglich. – Die Erweiterung der WG-Zone Richtung Hauptstrasse steht aus Sicht des Gemeinderates nicht mit geschützten Bauten in Konflikt. Aus diesem Grund ist die Planungsmassnahme vertretbar.
13	Neu: Wohn-Geschäftszone WG2 Bisher: Kernzone Ortsbildschonzone	<ul style="list-style-type: none"> – Ziegelhüttenweg – Aufgrund der Parzellenabgrenzung werden die dadurch entstandenen Restflächen der Wohn-Geschäftszone WG2 zugewiesen.
14	Neu: Wohn-Geschäftszone WG2 Bisher: Kernzone Ortsbildschonzone	<ul style="list-style-type: none"> – Ziegelhüttenweg – Aufgrund der neuen Parzellenabgrenzung werden die dadurch entstandenen Restflächen der Wohn-Geschäftszone WG2 zugewiesen. Eine Verbreiterung der Strasse ist nicht vorgesehen (siehe auch rechtskräftige BSP-Planung Teilgebiet Süd, RRB Nr. 1448 vom 24. Oktober 2017).  <ul style="list-style-type: none"> – Auszug rechtskräftige BSP-Planung Teilgebiet Süd. Die Baulinie entlang des Ziegelhüttenwegs wird mit Mutation 2020 "Waldbaulinien" bereinigt.

4.2 Gewässerraum

Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen werden durch die Gewässerräume überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen.

Gewässer	Begründung und Interessenabwägung
Rischmattbächli	<p>Erwägungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Rischmattbächli hat eine Gerinnesohlenbreite von weniger als einem Meter. Entsprechend beträgt auch unter Berücksichtigung eines allfälligen Korrekturfaktors die natürliche Gerinnesohlenbreite weniger als 2 Meter. – Gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a.) hat der minimale Gewässerraum folglich eine Breite von 11 Metern. – Innerhalb des Siedlungsgebietes ist das Rischmattbächli jedoch komplett eingedolt, bevor es in den Diegterbach mündet. Es verläuft auf der gesamten Strecke unterhalb der Bennwilerstrasse, welche im Strassenetzplan als Gemeindestrasse klassiert ist. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob an diesen Stellen das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. – Das ökologische Potential einer Bachfreilegung und die Wiederherstellung dieses Naturraumes (Gewässer inkl. deren Uferbereiche) in einem dafür geeigneten Umfeld ist grundsätzlich in vieler Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung der eingedolten Abschnitte beim Rischmattbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar. – Die Parzellen sind links und rechts der Strasse mehrheitlich überbaut. Folglich wäre eine Ausdolung auch langfristig unmöglich bzw. unverhältnismässig. – Eine Ausdolung ist auch gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft für diesen Abschnitt des Rischmattbächlis nicht vorgesehen. – Die Naturgefahrenkarte weist entlang der Bennwilerstrasse lediglich eine geringe Gefährdung durch Hochwasser aus. – Die Gegenüberstellung von technischem / finanziellem Aufwand (Ausdolung, nötige technische Massnahmen und Verlegungen des Bachlaufs) und Nutzen (Lebensraum, Erholungsraum, Vernetzung) stehen in diesem Fall in einem schlechten Verhältnis. Entsprechend sind vorliegend die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den anderen Interessen (Siedlungsentwicklung, bestehende Siedlungsstruktur, häusliche Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) untergeordnet. – Unter Beachtung dieser Aspekte besteht entsprechend aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kein erhöhtes Interesse an einer Gewässerraum-Festlegung.
	<p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für das Rischmattbächli wird, gestützt auf die vorangehende Interessenabwägung und Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
Flüeacherbächli	<p>Erwägungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Flüeacherbächli ist innerhalb des Siedlungsgebietes ebenfalls komplett eingedolt und hat entsprechend eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. – Gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung beträgt der minimale Gewässerraum folglich wiederum 11 Meter. – Der eingedolte Abschnitt des Flüeacherbächli verläuft im Bereich bzw. unterhalb des Mühlwegs, welcher gemäss Strassenetzplan als Gemeindestrasse klassiert ist. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob an diesen Stellen das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. – Das ökologische Potential einer Bachfreilegung und die Wiederherstellung dieses Naturraumes (Gewässer inkl. deren Uferbereiche) in einem dafür geeigneten Umfeld ist grundsätzlich in vieler Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung der eingedolten Abschnitte beim Rischmattbächli aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar.

Gewässer	Begründung und Interessenabwägung
	<ul style="list-style-type: none"> – Die Parzellen sind links und rechts der Strasse mehrheitlich überbaut. Entsprechend ist eine Ausdolung des Baches in diesem Abschnitt auch langfristig nicht möglich. – Aufgrund von Hochwasserschutzmassnahmen ist keine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes notwendig, da gemäss Naturgefahrenkarte (HQ 100) keine erhebliche Gefährdung vorhanden ist. – In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sind keine Massnahmen für das Flüeacherbächli im vorgesehen. Entsprechend ist auch eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen nicht notwendig. – Die Gegenüberstellung von technischem / finanziellem Aufwand (Ausdolung, nötige technische Massnahmen und Verlegungen des Bachlaufs) und Nutzen (Lebensraum, Erholungsraum, Vernetzung) stehen in diesem Fall in einem schlechten Verhältnis. Entsprechend sind vorliegend die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den anderen Interessen (Siedlungsentwicklung, bestehende Siedlungsstruktur, häusliche Nutzung des Bodens, Aufwand-Nutzen-Verhältnis) untergeordnet. – Unter Beachtung dieser Aspekte besteht entsprechend aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kein erhöhtes Interesse an einer Gewässerraum-Festlegung.
	<p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für das Flüeacherbächli wird, gestützt auf die vorangehende Interessenabwägung und Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
Stampachbächli	<p>Erwägungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Stampachbächli hat eine Gerinnesohlenbreite von 0.8 Metern. Aufgrund der fehlenden Breitenvariabilität innerhalb des Siedlungsgebietes beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite folglich 1.6 Meter. – Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung eine Breite von 11 Metern. – Aufgrund von Hochwasserschutzmassnahmen ist keine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes notwendig, da gemäss Naturgefahrenkarte keine erhebliche Gefährdung vorhanden ist. – In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sind keine Massnahmen für das Stampachbächli im Siedlungsgebiet vorgesehen. Entsprechend ist auch eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen nicht notwendig. – Der Bach fliesst hingegen durch den dicht besiedelten Ortskern der Gemeinde Diegten. Entsprechend befindet sich auf Parzelle 2096 auch eine erhaltenswerte Baute direkt am Bach. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, wird der Bereich als dicht bebauten Gebiet betrachtet.
	<p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für das Stampachbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ausgeschieden. Im Bereich der Parzelle 2096 wird er jedoch aufgrund des Vorbestandes eines dicht bebauten Gebietes der gebauten Situation angepasst.

Gewässer	Begründung und Interessenabwägung
<p>Diegterbach</p>	<p>Erwägungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Diegterbach hat innerhalb des Siedlungsgebietes eine Gerinnesohlenbreite von 3.5 Metern. Gemäss Daten des kantonalen Gewässernetzes ist die Wasserspiegel-Breitenvariabilität des Fliessgewässers jedoch an einigen Stellen eingeschränkt bzw. fehlend (siehe Abbildung unten). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite, auf deren Basis der minimale Gewässerraum berechnet wird, für diese Abschnitte hergeleitet werden.  <p>Wasserspiegel Breitenvariabilität</p> <ul style="list-style-type: none"> ausgeprägt eingeschränkt keine nicht erhoben oder eingedolt <ul style="list-style-type: none"> – Unter Anwendung eines Korrekturfaktors (1.5 bzw. 2.0) variiert die natürliche Gerinnesohlenbreite entsprechend zwischen 3.5 und 7.0 Metern. – Zieht man jedoch die natürlich fliessenden Abschnitte innerhalb des Siedlungsgebietes, in denen die natürliche Gerinnesohlenbreite 3.50 Meter beträgt, als Vergleichsstrecken hinzu, erscheint eine derartige Variabilität nicht plausibel. – Entsprechend wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite für die gemäss Daten des kantonalen Gewässernetzes natürlich und uneingeschränkt fliessenden Abschnitte auf 3.50 Meter festgelegt. In den restlichen Abschnitten beträgt die Breite 5.25 Meter (3.50 Meter * 1.5). – Daraus abgeleitet variiert der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Siedlungsgebietes von Diegten zwischen 15.75 und 20.125 Metern. – Die Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Diegten weist in einigen Bereichen entlang des Diegterbachs eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser auf. Entsprechend sieht auch das kantonale Wasserbaukonzept einen baulichen Hochwasserschutz als Massnahme zur Minimierung des Hochwasserrisikos für einen längeren Abschnitt des Fliessgewässers innerhalb des Siedlungsgebietes vor (siehe Abbildung unten).  <p>Baulicher Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> Baulicher Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser erhöht werden. Daher gilt es zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum für die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen ausreichend ist.

Gewässer	Begründung und Interessenabwägung
	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Angaben des kantonalen Tiefbauamts ist eine Gewässerraubbreite von 15.75 bzw. 20.125 Metern ausreichend, um den Schutz vor Hochwasser zu Gewährleistung bzw. die entsprechen vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen ergreifen zu können. Daher wurde auf eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV verzichtet. – Gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sind für einzelne Abschnitte des Diegterbachs Gewässerrevitalisierungen mit mittlerer zeitlicher Priorität vorgesehen. Abklärungen beim kantonalen Tiefbauamt haben jedoch ergeben, dass mit dem Festlegen eines Gewässerraums nach den Vorgaben der GSchV genügend Raum für eine Revitalisierung gesichert wird. Entsprechend ist auch eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen nicht notwendig. – Diegten verfügt historisch bedingt über die fünf Ortskerne Nieder-Diegten, Mittel-Diegten, Schloss-Diegten, Mühle-Diegten und Ober-Diegten. Diese fünf Kerne lassen sich noch heute anhand der dichten Bebauungsstruktur und der historischen Bausubstanz entlang des Diegterbachs erkennen. Entsprechend stehen auch viele Bauten unter kommunalem oder kantonalem Denkmalschutz. Zudem wurde für sämtliche Kerne eine Kernzone erlassen. Zugunsten einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung nach innen besteht von Seiten der Gemeinde ein Interesse daran, diese Zentren weiterzuentwickeln bzw. die historisch wertvollen Bauten und Anlagen zu erhalten. Entsprechend gilt es aus Sicht der Gemeinde zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum in den Ortskernen gestützt auf Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Damit eine derartige Anpassung möglich ist, müssen sich gemäss kantonaler Arbeitshilfe nebst der Zuordnung zur Kernzone mehr als die Hälfte der bestehenden Bauten im minimalen Gewässerraum befinden. Aufgrund der dichten Bebauung wird diese Vorgabe in <u>Mittel- und Schloss-Diegten</u> erfüllt. Entsprechend werden diese beiden Ortskerne als dicht überbebautes Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV betrachtet und der Gewässerraum der Bebauung angepasst. – Nördlich des Siedlungsgebietes und ausserhalb des Perimeters des Zonenplans Siedlung befindet sich die Zone für öffentliche Werk und Anlagen mit der Zweckbestimmung Erholung / Sport / Wasserversorgung. Angrenzend an diese Zone verläuft der Diegterbach. Da gemäss § 12a Abs. 2 RBG der Gewässerraum auch in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden festgelegt werden soll, wird mit vorliegender Mutation auch im Bereich der besagten Zone für öffentliche Werke und Anlagen der Gewässerraum ausgedehnt. Da es sich hier zudem um eine Schnittstelle zwischen den Siedlungs- und Landschaftsgebiet handelt, beantragt der Gemeinderat Diegten bei der zuständigen kantonalen Fachstelle gestützt auf § 12a Abs. 2 RBG, dass die Gemeinde in diesem Bereich zugunsten einer einheitlichen Planung den Gewässerraum auch ausserhalb des Siedlungsgebietes festlegen kann. Für die restlichen Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes beantragt der Gemeinderat Diegten bei der zuständigen kantonalen Fachstelle weiter, dass der Gewässerraum im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung ausgedehnt wird.
	<p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für den Diegterbach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 15.75 bzw. 20.125 Metern gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ausgedehnt. – Im Bereich von Mittel- und Schloss-Diegten wird der Gewässerraum der gebauten Situation angepasst.

4.3 Naturgefahren

	Begründung und Interessenabwägung
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> – In den Zonenvorschriften Siedlung aus dem Jahre 2001 wurden keine Gefahrenzonen und entsprechende Bestimmungen definiert. – Vorliegende Planungsmassnahmen in ZPS und ZRS stützen sich auf die Wegleitung "Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung" des ARP.
Planungsergebnis	<ul style="list-style-type: none"> – Gestützt auf die Naturgefahrenkarten des Kantons Basel-Landschaft sind für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Diegten Gefahrenzonen Überschwemmung mit geringer, mittlerer und erheblicher Gefährdung sowie Rutschung mit geringer und mittlerer Gefährdung ausgeschieden worden. – Die Lage und Dimension dieser Gefahrenzonen basieren auf der Naturgefahrenkarte der Gemeinde Diegten. – Auf eine Anpassung an bestehende Parzellengrenzen wurde verzichtet. – Die neuen Bestimmungen im Reglement stützen sich auf die Wegleitung "Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung" des Kantons Basel-Landschaft vom Juni 2011 und sind auf ein Ereignis mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (HQ 100) ausgelegt. – Für Baugesuche in den Gefahrenzonen ist die übergeordnete Gesetzgebung (Raumplanungs- und Baugesetz BL) massgebend. Die kommunalen Bestimmungen legen fest, dass entsprechende Massnahmen zu treffen sind, die die Bauten und Anlagen gegen Auswirkungen der Naturgefahren hinreichend schützen. Die Haftung des Gemeinwesens ist dabei ausgeschlossen.
Begründung Planungsmassnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Mit dem Schreiben des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 wurden die Gemeinden aufgefordert, die im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungen durch Naturgefahrenprozesse in den Zonenvorschriften Siedlung mittels grundeigentumsverbindlichen Zonenvorschriften umzusetzen. Dies soll nun mit der vorliegenden Planung vollzogen werden. – Der Gemeinderat hat bewusst auf eine Generalisierung und örtliche Anpassung der Gefahrenzonen (z.B. auf Parzellengrenzen) verzichtet. Ein Einbezug bzw. Nichteinbezug einzelner Parzellenteile in die Gefahrenzone würde den Gemeinderat in einen gewissen Erklärungsnotstand bringen. Infolgedessen sind nun die Gefahrenzonen getreu der Naturgefahrenkarte abgebildet worden. – Durch die zwingenden Vorgaben, die im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen bzw. zu erfüllen sind (Schutzhöhe, angepasste Bauweise etc.) wird für den Gemeinderat der Vollzug klar geregelt. Die Bestimmungen entsprechen heute gängigen Regelungen auch in anderen Baselbieter Gemeinden. – Im Rahmen der Baugesuchsprüfung hat die Gemeinde die Bestimmungen der Gefahrenzonen zu berücksichtigen. Mittels Vereinbarung mit der Gebäudeversicherung bzw. durch Unterstützung der Gebäudeversicherung kann die Gemeinde das Prüfverfahren bezüglich kommunaler Festlegungen zu den Gefahrenzonen zielgerichtet wahrnehmen. – Die Gemeinde hat für die Formulierung der Bestimmungen die Wegleitung des Kantons "Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung" als Grundlage verwendet.
Naturgefahren ausserhalb Siedlungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gefahrenbereiche ausserhalb des Siedlungsgebietes (Perimeter Zonenplan Siedlung) werden zur Orientierung ebenfalls dargestellt. Betreffend Aussagen zu diesen Bereichen ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren.

4.4 Fazit der Anpassungen

Wie bereits eingangs erwähnt beschränken sich die Korrekturen der Mutation 2020 auf Justierungen des bestehenden Regelwerkes der Nutzungsplanung. Mit den Anpassungen wurden Mängel aus der Praxisanwendung behoben. Mit den Änderungen im Zonenreglement wurde versucht, das Reglement durch nachvollziehbare und kontrollierbare Bestimmungen zu optimieren. Das Zonenreglement soll für Projektierende und Bauwillige lesbar und verständlich sein und der Gemeinde im Rahmen ihrer Prüffunktion klare Anweisungen geben. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit vorliegenden Anpassungen die Zonenvorschriften dahingehend ergänzt und optimiert zu haben, dass diese für eine praxisnahe Anwendung unter Berücksichtigung übergeordneter Rahmen zur Verfügung stehen.

Mit der Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren" hat die Gemeinde überdies die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zur Gewässerraumplanung berücksichtigt, namentlich Art. 41a GschV. Eine umfassende Interessenabwägung für die genannten Fließgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes wurde vorgenommen.

Mit der Definition der Gefahrenzonen hat der Gemeinderat auch die Forderung des Kantons hinsichtlich Naturgefahren umgesetzt. Die neu eingetragenen Gefahrenzonen Überschwemmung und Rutschung decken sich mit den Naturgefahrenkarten der Gemeinde Diegten von 2011 (erstellt durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft). Entsprechende Bestimmungen im Zonenreglement enthalten Schutzmassnahmen, welche innerhalb der Gefahrenzonen beachtet werden müssen.

5 Planungsverfahren im Detail / Fazit

5.1 Entwurfsbearbeitung

Für die Erarbeitung der Mutation 2020 wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreter aus dem Gemeinderat gebildet. Die eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete die Anpassungen an Zonenreglement und Zonenplan Siedlung unter fachlicher Begleitung des Raumplanungsbüros in verschiedenen Sitzungen und mit vorgängiger Begehung.

Das Resultat wurde anschliessend dem Gemeinderat vorgelegt, welcher die Inhalte beriet und erstmalig für die weiteren Planungsschritte (kant. Vorprüfung) am 15. Januar 2018 verabschiedete.

5.2 Kantonale Vorprüfung

Die Planungsinstrumente Mutation Zonenreglement / Zonenplan Siedlung und die Gewässerraumplanung / Gefahrenzonen wurden gestaffelt in ein Vorprüfungsverfahren eingereicht.

Der Gemeinderat hat das Vorprüfungsergebnis zur Mutation Zonenreglement / Zonenplan Siedlung am 13. Juni 2018 erhalten. Mit dem Resultat der kant. Vorprüfung sind zwingende Vorgaben und Empfehlungen formuliert worden, die in die Planungsinstrumente eingeflossen sind. Unter anderem wurde die Gemeinde aufgefordert die Planung der Gefahrenzonen in Angriff zu nehmen. Der Kanton hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Gesamtrevision in naher Zukunft angegangen werden muss und dabei die Vorgaben der IVHB (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat hat sich zu diesem Thema geäußert und aufgrund der Tatsache, dass eine Gesamtrevision eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird, entschieden, diese zum heutigen Zeitpunkt noch nicht in Angriff zu nehmen.

Mit einer zweiten kantonalen Vorprüfung zur Gewässerraumplanung und zu den Gefahrenzonen (Vorprüfungsbericht vom 3. Juli 2019) haben die kantonalen Fachstellen Stellung genommen. Die entsprechenden Vorgaben, Empfehlungen sind berücksichtigt worden.

Die Auflistung der Vorprüfungspunkte und Reaktion der Gemeinde wird mit der Eingabe in das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren ergänzt.

Für das nachfolgende öffentliche Mitwirkungsverfahren wurden die Planungsinstrumente bereinigt und konnten der Bevölkerung und Planungsinteressierten zur Stellungnahme vorgelegt werden.

5.3 Öffentliche Mitwirkung

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG) führte der Gemeinderat Diegten für die vorliegende Planung ein Mitwirkungsverfahren durch (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1 Ablauf des Mitwirkungsverfahrens

Publikation Mitwirkungsverfahren	Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft, Nr. 06: vom 06. Februar 2020 Mitteilungsblatt der Gemeinde Diegten: Februar 2020 Homepage der Gemeinde Diegten
Mitwirkungsfrist	Informationsveranstaltung: 10. Februar 2020, 20.00 Uhr im Gemeindesaal 7. Februar 2020 – 27. März 2020
Mitwirkungseingaben	6 Mitwirkungseingaben innerhalb der Mitwirkungsfrist
Verabschiedung Mitwirkungsbericht durch den Gemeinderat	8. Juni 2020
Publikation Mitwirkungsbericht	Zusammen mit der Einladung zur EGV vom 19. August 2020

Soweit auf die Mitwirkungseingaben eingegangen werden konnte, sind diese in die Planung eingeflossen. Weitere Themen, die erst im Verlauf des Planungsprozesses im Anschluss an das Mitwirkungsverfahren aufgetaucht sind (z. B. Bestimmungen zu Naturgefahren und Baugesuchsprüfung), wurden im Mitwirkungsbericht erläutert. Diese sind ebenfalls in die Planungsinstrumente aufgenommen worden.

Die Anliegen / Fragestellungen der Mitwirkungseingaben wurden im Mitwirkungsbericht vom 4. Juni 2020 behandelt. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht am 8. Juni 2020 verabschiedet. Der Mitwirkungsbericht wird mit der Einladung zur Gemeindeversammlung publiziert und der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht. Den Mitwirkenden wurde der Mitwirkungsbericht direkt zugestellt.

5.4 Beschlussfassung

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

5.5 Auflage

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

6 Genehmigungsantrag

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

7 Fazit / Empfehlung des Gemeinderates

Mit den Anpassungen der Mutation "2020" erhält die Gemeinde angepasste Planungsinstrumente der Siedlungsplanung, die den Vollzug vereinfachen, einzelne Bestimmungen präzisieren, die den aktuellen Grundlagen sowie einer anwendbaren Praxishandhabung (insbesondere Baugesuchsprüfung) entsprechen. Eine Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen, wo die Gemeinde übergeordnete Gesetzesänderungen zwingend zu berücksichtigen hat (Zeithorizont ca. 10 - 15 Jahre).

Der Gemeinderat Diegten ist überzeugt mit vorliegenden Anpassungen der Zonenvorschriften Siedlung anwendbare Voraussetzungen für die weitere Bautätigkeit geschaffen zu haben. Des Weiteren ist die Gemeinde der Verpflichtung zur Umsetzung der Gewässerräume und der Naturgefahren im Siedlungsgebiet nachgekommen.

Zur Beschlussfassung liegen folgende Nutzungsplanungsinstrumente bereit:

Beschlusspaket 1

- Zonenreglement Siedlung, Mutation 2020 inkl. Bestimmungen zu den Gefahrenzonen
- Zonenplan Siedlung, Mutation 2020
- Aufhebung Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan

Beschlusspaket 2

- Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Mutation "Gewässerraum / Naturgefahren"

Die Dokumente der Mutationen liegen mit der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Diegten während den Schalterstunden öffentlich auf und sind während dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde zur Einsichtnahme aufgeschaltet.

Gleichzeitig mit der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung wird auch der Mitwirkungsbericht publiziert. Die Bevölkerung wird somit über sämtliche Anpassungen informiert, die aufgrund von Mitwirkungseingaben erfolgten bzw. die nach dem Mitwirkungsverfahren ergänzt wurden.

Der Gemeinderat empfiehlt den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern den oben aufgeführten Mutationen anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung zuzustimmen.

Diegten, im Juli 2020

Der Gemeinderat Diegten

